

Bundesamt für Kommunikation

Zukunftsstr. 44  
2501 Biel/Bienne  
Schweiz

Zürich, 4. Oktober 2012

BAKOM	
22. OKT. 2012	
Reg. Nr.	
DIR	Copied
BO	
MP	Ⓟ
IR	
TC	Original
AF	
FM	

COLT Telecom Services AG  
Mürtschenstrasse 27  
CH-8048 Zürich  
Schweiz  
Sabine.Hennig@colt.net  
Tel: +49 56606 6528  
[www.colt.net](http://www.colt.net)

## Anhörung zur Änderung der Verordnung der ComCom betreffend das Fernmeldegesetz (FMG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens Colt nehmen wir gerne die offerierte Möglichkeit zur Stellungnahme wahr und äußern uns wie folgt:

### Vorbemerkung:

Wir haben im Rahmen der Liberalisierung des Fernmeldemarktes von der ersten Stunde an die Möglichkeit der freien Wahl der Diensteanbieter durch Artikel 28 Absatz 4 Fernmeldegesetz (FMG) als signifikante Förderung des Wettbewerbs gesehen; entsprechend bietet unser Unternehmen die Möglichkeit von Call by Call und Preselection im Schweizer Markt mit Erfolg an.

Die bisherigen Regeln, die uns durch das Fernmeldegesetz und durch die ergänzende Verordnung der ComCom sowie durch den Anhang 2 (technische und administrative Vorschriften vom 17.11.1997) vorgegeben sind, halten wir für bewährt und plädieren ausdrücklich für eine Beibehaltung des Status Quo.

### Vermeidung von Überbürokratisierung und Wahrung der freien Selbstbestimmung-Ausreichender Konsumentenschutz durch bestehende rechtliche Regelungen im Wege der telefonischen Preselection-Anträge gegeben:

Es ist nach Ansicht von Colt nicht im Interesse der Konsumenten, dass durch das angedachte Schriftform-Mandat, künftige Preselection-Aufträge umständlich und bürokratisch verkompliziert werden. Anstelle einer Weiterentwicklung für den Markt würde durch die anstehende Gesetzesänderung wie vorgeschlagen ein Rückschritt der begonnenen Liberalisierung eingeleitet werden.

Dass der Kunde die Freiheit hat, sowohl durch schriftlichen Antrag wie auch durch mündliche Beauftragung seine Preselection zu initiieren (siehe Ziffer 4.2 des Anhang 2 – technische und administrative Vorschriften) ist sowohl für den Wettbewerb förderlich, als auch Ausfluss der Wahrung der Mündigkeit des Bürgers. Es sollte bei der freien Wahlmöglichkeit und Selbstbestimmung des mündigen Bürgers bleiben, ob er den schriftlichen Weg zur Preselection wählen möchte, oder ob er der fernmündlichen Beauftragung den Vorzug gibt.

Eine Reduzierung der Preselection auf das alleinige Petitum der Schriftform stellt für viele Bürger eine künstliche – oftmals unüberwindbare - Hürde dar. Die rechtlichen

Mindestanforderungen sind in der Schriftform oftmals nur schwer verständlich wirken eher abschreckend.

### **Verlässliche Standards durch strenge Einhaltung der Vorgaben sowie „Third-Party-Verification“ gegeben**

Bedingt durch die rechtlich genau vorgegebenen administrativen Voraussetzungen zu den Preselection-Aufträgen in mündlicher Form, ist diese Methode als sicher und bewährt zu bezeichnen.

Mit unseren Kooperationspartnern haben wir vereinbart, dass die Vorgaben aus dem Anhang 2 - technische und administrative Anforderungen – penibel eingehalten werden und ein strenges Monitoring zur Einhaltung der Vorgaben erfolgt - dies beinhaltet auch die Vornahme regelmäßiger und anspruchsvoller Qualitäts-Checks. Gerade bei der „Third-Party-Verification“ wird in höchstem Maße darauf geachtet, dass es zu keinen Missverständnissen bei dem Vertragsabschluss kommen kann; es werden nur Aufträge prozessiert, die die eindeutige und zweifelsfreie Willensbekundung des Kunden beinhalten; dies ist entsprechend durch die Bandaufnahmen auch nachweisbar.

Jeder Kunde erhält zusätzlich ein Bestätigungsschreiben mit dem Inhalt des fernmündlichen Vertragsabschlusses; dem Kunden steht ein Widerrufsrecht mit ausreichender Zeit Vorgabe (sieben Tage) zu.

### **Vorbildcharakter Schweiz in der EU bewahren**

Aus unseren Erfahrungen ist die derzeitige Regelung für die Preselection ein Erfolgsrezept für die Liberalisierung und sollte unbedingt beibehalten werden. Ein Blick über die Grenze zeigt, dass eine Bürokratisierung der CPS-Vorgaben keine Protektion für das Aufkommen von Slamming ist. Als Beispiel sei hier Deutschland aufgeführt, dass über Jahre nur die Preselection in Schrift-Wege anerkannt hatte. Allein der durch die Telekom Deutschland vorgegebene und einzuhaltende Prozess ist komplex und schwierig; die Preselection in Deutschland ist alles andere als ein Erfolgsmodell. Sowohl Bundesnetzagentur als auch Verbraucherschutzagenturen befassen sich Slamming-Fällen – nicht nur von Wettbewerbsseite. Dies zeigt, dass der geplante Schritt zur reinen Schriftlichkeit kein Erfolgsrezept gegen Slamming-Fälle ist.

Nach vielen Jahren der reinen Schriftformbeauftragung wurde u.a. aufgrund der guten Erfahrungen im Nachbarland Schweiz in Deutschland die Einführung der Third-Party Verification als Fortschritt beschlossen – statt über einen Rückschritt sollten wir mehr daran arbeiten, ebenfalls am Fortschritt weiter zu arbeiten und beispielsweise in einem gemeinsamen Dialog mit dem Markt – moderiert durch die BAKOM Behörde, an Modifizierungen im Sinne des Kunden und im Sinne des freien Wettbewerbs zu arbeiten.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Colt Telecom Services AG



Jörg Dannheim  
Geschäftsführer



Sabine Hennig  
Director Regulatory Affairs